Erfdeint modentlich brei Mal und smar Dienftag, Donnerftag und Connabenb.

Inferate: Bur ben Raum einer tleinfralt. Beile 10 Bf.

ttzeigeblatt ats-un Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und deffen Umgebung.

Berantwortlicher Redacteur: E. Sannebobn in Gibenftod.

Abonnement vierteljährlich 1 DR. 20 Bf. incl. Bringer-

lobn.

Diefes Blatt ift auch für obigen Breis durch alle Boftanftalten ju beziehen.

Unnoncen-Unnahme in ber Expedition bis Mittage 12 Uhr fur die am nachftfolgenden Tage ericheinenbe Rummer.

Bekanntmachung, das Abhalten von Biehmärkten betreffend.

Rachdem die Rinderpeft im Ronigreich Bohmen wieder erloschen ift, wird hiermit auf Grund vom Roniglichen Ministerinm des Innern ertheilter Ermächtigung das in \$ 8 der Berordnung des Koniglichen Ministeriume des Innern, die Ein- und Durchfuhr von Bieh und anderen Begeuftanden über die fachfisch-bohmische Landesgrenze betr. vom 14. Dezember 1877 enthaltene fur die Bezirte der Amtshauptmannschaften Auerbach und Delenit bereits aufgehobene Berbot des Abhaltens von Biehmarften in den Bezirten der Grengamtehauptmannschaften nunmehr auch fur die Bezirte ber Amtehanptmannschaften Schwarzenberg, Annaberg und Marienberg außer Rraft gefest, mas andurch zur öffentlichen 3 midau, ben 20. Februar 1878.

Die Königliche Areishauptmannichaft. Dr. Sübel.

Bekanntmachung.

Müller.

Anher erstatteter Anzeige ju Folge ift bei ben Leichenbestattungescheinen aus dem Jahre 1877 mehrfach der Mangel hervorgetreten, daß auf benfelben die eigenhandige argtliche Beglaubigung ber Todeeurfachen fehlt.

Den Leichenfrauen im hiefigen Bermaltungsbezirf wird daber die genaue Befolgung der wegen Ausfüllung der Leichenbestattungefcheine bestehenden, in § 16 der Instruction fur die Leichenfrauen bom 20. Juli 1850 enthaltenen Borfdriften hierdurch mit der Anweifung eingefcarft in den Fallen, wo Berftorbene arztlich behandelt worden find, dem betreffenden Arzte den Leichenbestattungeschein gum eigenhandigen

Comargenberg, den 22. Februar 1878.

Königliche Amtshanptmannichaft. Freiherr bon Birfing.

Das unterzeichnete Berichtsamt hat am heutigen Tage in Folge Anzeige vom 13. Diejes Monats auf Fol. 140 des Sandelsregisters für den Begirt bes unterzeichneten Gerichteamte Die Firma

P. Dölling in Schonheide und als beren Juhaberin Frau Bauline verebel. Dolling geb. Bechler in Schonheibe, fowie als Brocuriften herrn Loreng Dolling in Schonheide verlautbart.

Königliches Gerichtsamt Eibenstod,

Den 20. Februar 1878. Landrod.

Bum Geburtstage.

H. D. Wenn une heutzutage Jemand ergablt: ich feiere nachfte Boche meinen 40. Geburtetag, to fonnen wir, Dant der Begriffeverwirrung, welche in Bezug auf das Bort Geburtetag und deffen Bedeutung gegenwärtig berricht, nicht wiffen, ob ber gute Mann fein 39. ober fein 40. Jahr vollendet. Denn es giebt im bentichen Reiche, im Lande der Denter, zwei große Geburtetageparteien. Die eine Bartei rechnet ale Geburtetag den Eag mit, an welchem das betreffende Menschenfind bas Licht der Belt erblidte. Diese hat am 22. Marg 1877 den dentfchen Raifer feinen 81. Beburtetag feiern laffen, obgleich er an diefem Tage erft fein 80. Lebenejahr vollendete. Die andere Partei gablt nicht ben Tag ber Geburt felbft mit, fondern nur Die jedesmalige Jahresfeier; bei ihr fallen die Bahl ber Geburistage und die Bahl ber vollendeten Sabre guiammen. Ber hat nun Recht?

Der 9. Mai ift ber Todestag Schillers. Das hat zweifache Bebentung. Der wirkliche und einmalige Todestag Schillere ift ber 9. Dai bes Jahres 1805. Der 9. Dai jedes ipateren Jahres ift nicht eigentlich, fondern nur tropifch des Dichtere Todestag, genan gefagt, ber wiedertehrende Jahrestag seines Todes. - Benn ein gludliches Che-paar fagt: "Seute ift unfer Hochzeitstag", fo weiß es damit febr wohl ju unterscheiden zwischen bem wirflichen Sochzeitetag und dem wiederfebrenben Sahrestag. Sochzeitstage und Todestage gablt man nicht, baber liegt hier tein Grund por, die Begriffe icarf ju trennen. Anders beim Geburtetag; hier wird gegablt, doch mobil in feiner anderen Abficht, ale um die Bahl ber gurudgelegten Jahre banach gu beftimmen. Sier muß alfo genau barauf gefeben werden, daß man die Begriffe nicht miteinander vermenge. Der Tag ber Geburt und ber Sahrestag ber Geburt find burchaus zweierfei Dinge. Den Zag ber Beburt erleben wir nur einmal, den Sahrestag unferer Geburt fo oft als wir bei Lebzeiten die Reife auf ber Erbe um die Sonne machen. Wer alfo ben Lag ber Beburt Geburtstag nennen will, der mag es getroft thun, muß aber bann auch bei biefem Begriff bleiben und taun beutfolgerichtig von einem zweiten, britten u. f. w. Geburtstag nicht reben. Wer aber unter Geburtstag ben Jahrestag ber Geburt verffeht,

für den bringt jedes gurudgelegte Lebenejahr einen neuen Beburtetag, ber wird auch mit vierzig vollendeten Jahren feinen vierzigften Be-

3m Grunde ift die Berwechslung der beiden Begriffe nichts als ein fophistifches Studden, burch welches Biele fich haben irre machen laffen; man foll aber and in folden fcheinbaren Rleinigfeiten feine Bermirrung der Ropfe dulden. Wenn Jemand ein Bohnhaus befist und außerdem drei Schnedenhaufer fein nennt, fo fann, er boch nur im Scherze fagen, baß er vier Baufer befige.

## Tagesgefdidite.

- Das "Reuteriche Bureau" meldet aus Ronftantinopel: Die ruffifden Friedensbedingungen hatten einen Urtitel enthalten, wonach die feche größten turfifden Bangerichiffe Rugland überlaffen merben follten, weil anderen Balles die Pforte biefelben an England berfaufen tonne. Der Gultan habe gegen diefe Bedingung Biderfpruch erhoben und erflart, daß er die Schiffe an feine Dacht abtreten werbe. Der Bwifdenfall habe feine Erledigung gefunden burch die Uebernahme ber Berpflichtung von Seiten Des Gultane, Die Pangerichiffe nicht an England abzutreten, mabrend Rugland feinerfeite feine Forderung ber fofortigen Ueberlieferung ber Schiffe gurudgezogen habe. Uebrigens fei ber Abichluß bee Friedene fo weit gedieben, daß die Unterzeichnung deffelben bevorftebe. Es gelte für mahricheinlich, daß Großfürft Ricolans ben Gultan in Rouftantinopel befuchen werbe. Durch diefe Delbung birften Die folgenden telegraphischen Rachrichten, welche bas neulich fig. nalifirte , Storrifdwerden" ber Eurfei behandeln, überholt fein. Solches offenbar fiberholte Telegramm ift bas folgende bes , 28. T. B.": Der , Bolos! wendet fich in einem febr icharfen Artifel gegen die Bergogerungen ber ruffifch-turfifchen Berhandlungen und betont befondere, Daß es Beit fei, ben fich in die Lange ziehenden Berhandlungen ein Ende gur machen. Entweder folle bas englifche Geichwader fich nach ber Befifabai gurudziehen, ober bie Pforte folle einen handgreiflichen Beweis erhalten, daß fie bergeblich auf die Unwefenheit ber englifden Monitors